

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1949

Ausgegeben am 15. Oktober 1949

20. Stück

43. Gesetz: Schutz der Tiere gegen Quälerei (Tierschutzgesetz).

44. Gesetz: Erhöhung der Geldstrafen im Verwaltungsstrafrecht (Landes-Verwaltungsstrafhöhungsgesetz 1949).

45. Gesetz: Änderungen einiger Bestimmungen der Bauordnung für Wien.

46. Verordnung: Sperrstunde für Branntweinschenken und Branntweinkleinverschleißgeschäfte.

43.

Gesetz vom 15. Juli 1949, betreffend den Schutz der Tiere gegen Quälerei (Tierschutzgesetz).

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Einer Tierquälerei macht sich schuldig:

1. wer vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit:

- a) einem Tiere, soweit dies nicht durch einen vernünftigen Zweck gerechtfertigt erscheint, Schmerzen oder Leiden zufügt oder
- b) ein Tier zu Arbeiten verwendet oder von einem Tiere Leistungen verlangt, die seine Kräfte offensichtlich überschreiten,

2. wer ein Tier derart hält oder wer die ihm obliegende Wartung in solchem Maße vernachlässigt, daß das Tier dadurch in einen qualvollen Zustand versetzt wird,

3. wer ein Haustier oder gefangen gehaltenes Tier, das zum Leben in der Freiheit offenbar unfähig ist, aussetzt,

4. wer ein Tier aus bloßem Mutwillen tötet.

§ 2.

(1) Als Tierquälerei im Sinne des § 1 sind nicht anzusehen:

- a) ein Verhalten, das bei weidgerechter Ausübung der Jagd oder der Fischerei herkömmlich ist,
- b) Maßnahmen, die zur Vertilgung schädlicher Tiere oder bei sonst notwendiger Vertilgung von Tieren geboten sind.

(2) Durch dieses Gesetz werden Tierversuche am lebenden Körper, die insbesondere der Gewinnung von Impfstoffen, Seren und anderen Heilmitteln und sonstigen Interessen der wissenschaftlichen Forschung dienen sowie die rituelle Schächtung von Tieren durch israelitische Religionsdiener (Schächter), sofern die Schächtung ausschließlich für rituelle Zwecke der israelitischen Kultusgemeinde erfolgt, nicht berührt.

§ 3.

Die Landesregierung kann durch Verordnung zum Schutz der Tiere gegen Quälerei bestimmte Arten der Behandlung von Tieren, die Verwendung bestimmter Geschirre, Fesseln oder anderer Geräte bei der Haltung von Tieren, bei der Ausnützung tierischer Arbeitskraft oder beim Tierfang verbieten sowie Bestimmungen über das Schlachten und Töten von Tieren erlassen.

§ 4.

(1) Übertretungen dieses Gesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen werden, unbeschadet einer allfälligen strafgerichtlichen Verfolgung, vom Magistrat als Verwaltungsübertretung mit Geldstrafen bis 3000 S oder Arrest bis sechs Wochen geahndet.

(2) Bei schweren oder längere Zeit hindurch fortgesetzten oder wiederholten Übertretungen können die Geld- und Arreststrafe nebeneinander verhängt werden.

(3) Denselben Strafen unterliegt, wer Übertretungen dieses Gesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen durch eine seiner Aufsicht oder Weisung unterstehende Person duldet, obgleich er die Handlung leicht hätte verhindern können.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Gegenstände (Tiere), auf die sich das strafbare Verhalten bezieht oder die dabei verwendet werden, können für verfallen erklärt werden, wenn sie dem Täter oder einem Mitschuldigen gehören.

(6) Gegenstände, die ausschließlich zum Zwecke der Tierquälerei dienen, können ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören, für verfallen erklärt werden.

(7) Mit dem Straferkenntnis kann auch der Ersatz des offenkundig durch das strafbare Verhalten verursachten Schadens auferlegt werden.

(8) Verfallen erklärte oder auch nur beschlagnahmte (§ 39 VStG.) Tiere können in Freiheit gesetzt, dem Tierschutz, der Tierhaltung oder der Wissenschaft dienenden Einrichtungen über-

geben oder, wenn dies angezeigt erscheint, schmerzlos getötet werden.

§ 5.

(1) Hat sich jemand einer Übertretung dieses Gesetzes oder einer auf seiner Grundlage erlassenen Verordnung wiederholt schuldig gemacht, so kann ihm der Magistrat das Halten bestimmter Tiere für eine bestimmte Zeit durch gesonderten Bescheid untersagen, wenn zu befürchten ist, daß die Tiere Quälereien ausgesetzt wären.

Die Übertretung eines solchen Verbotes ist nach § 4 zu bestrafen.

(2) Verbotswidrig gehaltene Tiere sind für verfallen zu erklären, wenn sie dem Täter oder einem Mitschuldigen gehören.

§ 6.

Die im Bereiche des Jagd-, Fischerei-, Landeskultur- und Naturschutzwesens erlassenen Vorschriften werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 7.

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt die Ministerialverordnung vom 15. Februar 1855, R. G. Bl. Nr. 31, womit eine gesetzliche Vorschrift gegen Tierquälerei erlassen wurde, für den Bereich des Landes Wien außer Kraft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Körner Kritscha

44.

Gesetz vom 15. Juli 1949 über die Erhöhung der Geldstrafen im Verwaltungsstrafrecht (Landes-Verwaltungsstrafserhöhungsgesetz 1949).

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

§ 1.

(1) Die obere Grenze aller zahlenmäßig bestimmten Geldstrafen (Geldbußen, Ordnungsstrafen, Ordnungsbußen u. dgl.), die für Verwaltungsübertretungen in landesgesetzlichen oder als Landesgesetze geltenden (§§ 4 und 5 des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920, in der Fassung von 1929) Vorschriften angedroht sind, wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhöht:

- a) bei Geldstrafen, die in vor dem 1. Oktober 1922 erlassenen Vorschriften angedroht sind, auf das Doppelte des durch das Gesetz vom 24. Februar 1928, L. G. Bl. für Wien, Nr. 9, über die Erhöhung der Geldstrafen im Verwaltungsstrafrecht (Landes-Verwaltungsstrafserhöhungsgesetz 1928) bestimmten Schillingbetrages;

b) bei Geldstrafen, die in Vorschriften angedroht sind, die in der Zeit vom 1. Oktober 1922 bis zum 13. März 1938 erlassen wurden, auf das Doppelte des durch das Schillingrechnungsgesetz vom 20. Dezember 1924, B. G. Bl. Nr. 461, oder unmittelbar bestimmten Schillingbetrages;

c) bei Geldstrafen, die in reichsrechtlichen Vorschriften für strafbare Handlungen angedroht sind, die gemäß § 2 des Gesetzes vom 29. August 1945, St. G. Bl. Nr. 148, über die vorläufige Anwendung reichsrechtlicher Strafbestimmungen (Strafanwendungsgesetz) als Verwaltungsübertretungen gelten, auf 300 S.

(2) Die Geldstrafe nach Abs. (1) beträgt jedoch mindestens 2 S, ihre Obergrenze mindestens 300 S.

§ 2.

(1) Die Bestimmungen des § 1 finden keine Anwendung auf Geldstrafsätze, die mit einem Vielfachen eines bestimmten Betrages bemessen sind.

(2) Vorschriften, wonach eine Geldstrafe bei bestimmten erschwerenden Umständen zu verdoppeln ist, werden durch die Bestimmung des § 1 nicht berührt.

(3) Wenn eine Tat mit einer Geldstrafe bedroht ist, die sowohl vom Gericht als auch von einer Verwaltungsbehörde verhängt werden kann, so findet der für die gerichtliche Strafe geltende Strafsatz auch bei der Bemessung der Verwaltungsstrafe Anwendung.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung in Wirksamkeit. Mit seiner Vollziehung ist die Wiener Landesregierung betraut.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Körner Kritscha

45.

Gesetz vom 22. Juli 1949, betreffend die Änderung einiger Bestimmungen der Bauordnung für Wien.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Die Bauordnung für Wien, L. G. Bl. für Wien, Nr. 11/1930, in der geltenden Fassung wird abgeändert wie folgt:

Artikel I.

Nach § 41 a wird eingefügt:

§ 41 b.

Sonstige Enteignungen.

(1) Unbebaute oder nicht entsprechend bebaute Liegenschaften können zugunsten der Gemeinde

oder, mit Zustimmung der Gemeinde, zugunsten eines Dritten gegen Entschädigung enteignet werden, wenn dadurch die bauordnungsgemäße Bebauung dieser Liegenschaften erreicht wird und dies aus städtebaulichen Rücksichten, wozu auch solche auf das Stadtbild gehören, erforderlich ist.

(2) Als nicht entsprechend bebaut gelten Liegenschaften, wenn die darauf befindlichen Baulichkeiten dem Flächenwidmungsplan oder der Bauweise nicht entsprechen oder hinsichtlich der Gebäudehöhe gegenüber der bauklassenmäßigen Gebäudehöhe wesentlich zurückbleiben. Als nicht entsprechend bebaut gilt eine Liegenschaft auch dann, wenn die darauf errichteten Baulichkeiten durch Elementar- oder Kriegsereignisse zerstört oder mindestens so schwer beschädigt sind, daß die Behebung des Schadens den Hauptmietzins für zwei Jahre, beziehungsweise den doppelten Jahresbrutto-Mietzins übersteigt; zugrunde zu legen ist der Mietzins im Zeitpunkt des Schadens Eintrittes.

(3) In Gebieten der Bauklassen I und II ist die Enteignung nur zulässig, wenn auf den zur Enteignung beantragten Liegenschaften eine zusammenhängende, Klein- oder Mittelwohnungen enthaltende Wohnhausanlage errichtet werden soll und zugunsten eines Dritten nur dann, wenn der Enteignungswerber ein als gemeinnützig anerkanntes Wohnungsunternehmen ist.

(4) Im Industriegebiet sind die städtebaulichen Rücksichten [Abs. (1)] insbesondere dann gegeben, wenn zur Durchführung des Bebauungsplanes die Verlegung einer Industrieanlage aus dem Wohn- oder gemischten Baugebiet in das Industriegebiet erzielt werden soll.

(5) Zugunsten der Gemeinde ist die Enteignung nur zulässig, wenn der Gemeinderat oder der zuständige Gemeinderatsausschuß die Bauführung grundsätzlich beschlossen hat.

(6) Die Enteignung ist nur zulässig, wenn der Eigentümer des zu enteignenden Grundstückes trotz Aufforderung der Baubehörde nicht binnen sechs Monaten, vom Tage der Zustellung der Aufforderung gerechnet, um die Bewilligung zu einer den Vorschriften dieser Bauordnung entsprechenden Bauführung ansucht und nicht binnen drei Monaten nach Rechtskraft der Baubewilligung mit dem Bau beginnt und diesen nicht binnen der in dem Baubewilligungsbescheid festgesetzten Frist vollendet. Die Bauvollendungsfrist kann in begründeten Fällen verlängert werden. Die sechsmonatige Frist zur Einbringung des Bauansuchens kann entsprechend verlängert werden, wenn der Eigentümer eines kriegsbeschädigten oder kriegszerstörten Gebäudes nachweist, daß nach den jeweils geltenden Richtlinien für die Dringlichkeit Mittel aus dem Wohnhaus-Wiederaufbaufonds (B. G. Bl. Nr. 130/1948) für derartige Bauführungen nicht zur Verfügung gestellt werden.

Artikel II.

Im § 43, Abs. (3), und im § 44, Abs. (3), ist nach den Worten „nach § 40“ einzufügen: „und § 41 b“.

Artikel III.

Der § 45, Abs. (2), wird durch folgende Bestimmungen ergänzt: „Bei Enteignungen nach § 41 b hat das Enteignungserkenntnis auszusprechen, bei welchen Miet- und Pachtverträgen diese Rechtswirkung eintritt.“

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Körner Kritscha

46.

Verordnung des Landeshauptmannes vom 20. August 1949, betreffend die Sperrstunde für Branntweinschenken und Branntweinkleinverschleißgeschäfte.

Auf Grund des § 54, Abs. (2), der Gewerbeordnung wird verordnet:

§ 1.

Branntweinschenken und Branntweinkleinverschleißgeschäfte sind an Wochentagen in der Zeit von 19 Uhr bis 5 Uhr 30 geschlossen zu halten.

§ 2.

(1) Am letzten und vorletzten Sonntage vor dem ersten Weihnachtfeiertage (Goldener und Silbener Sonntag) ist beim Betriebe der Branntweinschenken und Branntweinkleinverschleißgeschäfte nur der Handel mit gebrannten geistigen Getränken in handelsüblich geschlossenen Gefäßen und der Kleinverschleiß der genannten Flüssigkeiten in der Zeit von 8 Uhr bis 11 Uhr und von 16 Uhr bis 19 Uhr zulässig.

(2) Während der Verkaufsstunden müssen alle Ausschank- und Meßgefäße unter einem Achtelliter aus den den Kunden zugänglichen Betriebsräumen entfernt sein.

(3) Das Verbot des Ausschankes ist im Schankraum an gut sichtbarer Stelle während der im Abs. (1) bezeichneten Stunden angeschlagen zu halten.

§ 3.

Die Branntweinschenken und Branntweinkleinverschleißgeschäfte sind an allen übrigen Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen geschlossen zu halten.

§ 4.

Diese Verordnung gilt nicht für Gast- und Schankgewerbebetriebe, in denen der Ausschank gebrannter geistiger Getränke in Verbindung mit

anderen Berechtigungen nach § 16 der Gewerbeordnung nur nebenbei erfolgt, und unter der letzteren Voraussetzung auch nicht für den berechtigten Ausschank und Kleinverschleiß im Zuckerbäckergewerbe oder in einem Handelsgewerbe.

§ 5.

Übertretungen dieser Verordnung werden nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung geahndet.

§ 6.

(1) Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnung des Landeshauptmannes vom 5. Dezember 1932, L. G. Bl. für Wien, Nr. 39, die Verordnung des Landeshauptmannes vom 18. Oktober 1933, L. G. Bl. für Wien, Nr. 53, die Verordnung des Bürgermeisters vom 28. April 1939, Vdg.-Bl. für den Amtsbereich des Bürgermeisters von Wien, Nr. 35, und die Verordnung des Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reiche vom 19. September 1939, Vdg.-Bl. für den Reichsgau Wien, Nr. 18, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Körner